

Politische Gemeinde Bussnang

Bestattungs- und Friedhofreglement

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

A) Organisation

Art. 1 - Grundsätze

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinden. Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der beteiligten Kirchgemeinden. Der Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaften regeln das Benützungsrecht der Friedhofanlagen durch die Politischen Gemeinden (Anhang 1). Der allgemeine Unterhalt, Neubau und die Neugestaltung der Friedhofanlagen ist Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 2 - Friedhofkommission

Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.

Die Friedhofkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und aus je einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaften. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.

Art. 3 - Friedhofvorsteher

Der Gemeinderat wählt den Friedhofvorsteher. Dieser überwacht die Bestattungen und trifft die notwendigen Anordnungen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Friedhofkommission teil.

Art. 4 - Totengräber

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 5 - Leichentransporte

Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt.

Art. 6 - Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

B) Bestattungs-Ordnung

Art. 7 - Bestattungstermin

Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Friedhofvorsteher, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Bestattungen finden an Werk- und Samstagen zwischen 09. 00 und 17.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Aus triftigen Gründen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen gestatten.

Art. 8 - Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten möglich, sofern vorhanden:

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab mit Einheitsgrabstein
- b) Erdbestattung in einem Reihengrab mit wählbarem Grabstein
- c) Erdbestattung in einem Kinder-Reihengrab
(bis zum vollendeten 7. Altersjahr)
- d) Urnenbeisetzung in einem Urnen-Reihengrab
- e) Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab eines Angehörigen
(bestehendes Erd- oder Urnengrab)
- f) Urnen- oder Aschen-Beisetzung vor der Urnen-Wand
- g) Aschen-Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung

Die Bestattungsart nach Lit. e verlängert die ursprüngliche Grabruhezeit (Art. 14) nicht.

Art. 9 - Bestattungen

Die Bestattung von Nichteinwohnern auf den Friedhofanlagen gemäss Anhang 1 ist möglich. Für Nichteinwohner ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung (Anhang 2) zu bezahlen.

Als Nichteinwohner gelten alle Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes der Politischen Gemeinde Bussnang gemäss Anhang 3 haben.

Für die Bestattung von Nichteinwohnern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig.

C) Friedhof-Ordnung

Art. 10 - Grundsatz

Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung.

Art. 11 - Feierlichkeiten auf dem Friedhof

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhofareal bedürfen des Einverständnisses der zuständigen Kirchenvorsteherschaft.

Art. 12 - Umplazierung von Urnen

Beigesetzte Urnen dürfen nachträglich nicht mehr umplaziert werden.

Art. 13 - Exhumierung

Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.

Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Art. 14 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber (Urnen und Erdbestattung) mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.

Art. 15 - Räumung der Gräber

Die Gräber sind durch Verfügung der Friedhofkommission zu räumen. Diese Verfügung ist spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Frist verfügt die Friedhofkommission über die nicht entfernten Gegenstände und Pflanzen.

Art. 16 - Grabmale

Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Die Friedhofkommission kann die Dimensionen festlegen.

Art. 17 - Friedhofanlagen, Gräber und Grabschmuck

Die Friedhofkommission überwacht

- a) die bauliche und pflanzliche Gestaltung der Friedhofanlagen
- b) die Grabausmasse sowie die Ausmasse und die Gestaltung der Grabsteine
- c) den Grabschmuck

und erlässt die notwendigen Weisungen. Die Kirchenvorsteherschaft ist antragsberechtigt. Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen, Grabsteine und Grabschmuck zu entfernen.

Kränze, Trauerflor, Blumenschalen usw. dürfen nach der Beisetzung an einer vom Friedhofpersonal bezeichneten Stelle aufgestellt bleiben.

Verwelkter Grabschmuck wird vom Friedhofgärtner entfernt.

Art. 18 - Bepflanzung und Unterhalt der einzelnen Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber gemäss Bestattungsarten von Art. 8 a – e ist Sache der Angehörigen.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes obliegen der Politischen Gemeinde.

Die Erben der Verstorbenen haben bei der Bestattungsart gemäss Art. 8 Lit. f und g der Politischen Gemeinde einen einmaligen Betrag für Bepflanzung und Unterhalt zu entrichten.

Die Friedhofkommission erlässt eine Gebührenordnung (Anhang 2)

Art. 19 - Haftung

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

D) Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 20 - Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Im übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 21 - Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25.06.2001.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

U.P. Hinnen

Jörg Heuer

Anhang 1

Benützungsrecht der Friedhofanlagen durch die Politischen Gemeinden

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bussnang, zuständig für das Gebiet der Politischen Gemeinde Bussnang und in Vertretung aller Politischen Gemeinden, die das Recht und die Pflicht haben, auf den unter Art. 1 genannten Friedhöfen Personen zu bestatten, und die Kirchenvorsteherschaften der Evang. Kirchgemeinde Bussnang, Kath. Kirchgemeinde Bussnang und Kath. Kirchgemeinde Wertbühl schliessen folgende Vereinbarung ab.

Art. 1 - Eigentum

Die Evang. Kirchgemeinde Bussnang ist Eigentümerin der Friedhofanlage auf Parzelle 51 in Bussnang.

Die Kath. Kirchgemeinde Bussnang ist Eigentümerin der Friedhofanlage auf Parzelle 53 in Bussnang.

Die Kath. Kirchgemeinde Wertbühl ist Eigentümerin der Friedhofanlage auf Parzelle 95 in Wertbühl.

Art. 2 - Benützungsrecht

Die drei Kirchgemeinden stellen ihre Friedhofanlagen den Politischen Gemeinden zur Benützung zur Verfügung, damit sie die ihnen vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen können.

Art. 3 - Dauer

Dieses Benützungsrecht ist unbefristet. Es fällt dahin, wenn die Politischen Gemeinden den ihnen vom Gesetz auferlegten Bestattungsauftrag nicht mehr erfüllen müssen oder eine andere Friedhofanlage zur Verfügung steht. Eine Kündigung durch die Kirchgemeinden ist ausgeschlossen.

Art. 4 - Entschädigung

Die Kirchgemeinden stellen ihre Friedhofanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Unterhalt und die Finanzkompetenzen sind im Friedhofreglement geregelt.

Art. 5 - Rücksichtnahme

Die Politischen Gemeinden dürfen nichts unternehmen, was die Kirchgemeinden in der Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben einschränken oder behindern und das Gesamtbild der Kirchenanlagen stören könnte. Die Politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Ausübung des Benützungsrechtes sind die Bestimmungen des ZGB über das Nutzniessungsrecht sinngemäss anzuwenden.

Art. 6 - Rechtsnachfolger

Die Politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden haben diese Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Bussnang genehmigt mit Beschluss vom 20. Februar 1991.

Von der Versammlung der Kath. Kirchgemeinde Bussnang genehmigt mit Beschluss vom 25. März 1991.

Von der Versammlung der Kath. Kirchgemeinde Wertbühl genehmigt mit Beschluss vom 10. Mai 1991.

Von der Versammlung der Evang. Kirchgemeinde Bussnang genehmigt mit Beschluss vom 04. Juni 1991.

Anhang 2 Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement
Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bussnang erlässt in
Anwendung von Art. 9 und 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes folgende
Tarife:

Gebühren für Reihengräber

Die Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind für die im Einzugsgebiet der Politischen Gemeinde Bussnang (Anhang 3) wohnhaft gewesenen Verstorbenen für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren kostenlos.

Die Grabplatzgebühren für Nichteinwohner betragen Fr. 2'000.--.

Die Grabplatzgebühren für Nichteinwohner, die früher im Einzugsgebiet der Politischen Gemeinde Bussnang (Anhang 3) Wohnsitz hatten, können auf Antrag der Angehörigen durch die Friedhofkommission reduziert werden.

Gebühren für Gemeinschaftsgrab

a) für Einwohner im Einzugsgebiet (ohne Inschrift)	Fr.	1'000.—
b) für Nichteinwohner (ohne Inschrift)	Fr.	1'500.—

Gebühren für Urnen-Wand

a) für Einwohner im Einzugsgebiet (ohne Inschrift)	Fr.	3'500.—
b) für Nichteinwohner (ohne Inschrift)	Fr.	5'000.—

Zusätzliche Kosten für Nichteinwohner

- Organisation der Bestattung	Fr.	100.—
- Einheitliches Holzkreuz mit Beschriftung	Fr.	150.—*
- Aufbahrung im Friedhofgebäude pro Tag	Fr.	50.—
- Bestattungskosten (Arbeiten des Friedhofpersonales)		nach Aufwand

Zusätzliche Kosten für Einwohner

- Einheitliches Holzkreuz mit Beschriftung	Fr.	150.--*
- sowie Kosten für allfällige Zuschläge und Sonderwünsche (* Das Holzkreuz bleibt im Eigentum der Gemeinde)		

Kostenübernahme durch die Gemeinde für Einwohner zur Information:

(*nur für Bestattungen auf unsern Friedhöfen. Kein Anteil bei Bestattungen auf andern Friedhöfen)

- ärztliche Leichenschau
- amtliche Todesanzeige
- Lieferung des Normalsarges
- Einsargung ohne allfällige Zuschläge für besondere Einsätze
- *Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes
- Ueberführung vom Sterbeort im Kanton zum Friedhof oder Krematorium
- Kremation inkl. Standardurne
- *Grabplatz für eine Benützungsdauer von mind. 20 Jahre
- *Bestattungskosten des Friedhofpersonales

Anhang 3

Zugehörigkeit zu den Friedhöfen Wertbühl und Bussnang

Gemeinde Bussnang

Bussnang	alle	Bussnang
Frittschen	alle	Bussnang
Lanternswil	alle	Bussnang
-Ausnahme: Häusern	kat andere	Wertbühl Wertbühl/Bussnang
Mettlen	kat andere	Wertbühl Wertbühl/Bussnang
- Ausnahme:	eva	Schönholzerswilen
Oberbussnang	alle	Bussnang
Oppikon	alle	Bussnang
Reuti	eva kat andere	Bussnang Wertbühl Wertbühl/Bussnang
Rothenhausen	alle	Bussnang

Gemeinde Affeltrangen

Azenwilen	eva	Bussnang
Bohl	kat	Bussnang
Towag	kat	Bussnang

Gemeinde Amlikon-Bissegg

Amlikon	eva / kat	Bussnang
Bissegg	kat	Bussnang
Holzhäusern	eva / kat	Bussnang
Hünikon	eva / kat	Bussnang
Junkholz	kat	Bussnang

Gemeinde Bürglen

Istighofen	kat	Wertbühl
------------	-----	----------

Gemeinde Schönholzerswilen

Hagenbuch	kat	Wertbühl
-----------	-----	----------

Häusern	eva	Bussnang
	kat	Wertbühl

Toos	eva	Bussnang
	kat	Wertbühl

Waldi	eva	Bussnang
	kat	Wertbühl